

# **Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur- Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich**

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Stand des Entwurfes: 05.05.2026)**

Der Gebäudesektor ist ein zentrales Handlungsfeld für den Klimaschutz und hat seine Klimaziele in den vergangenen Jahren wiederholt verfehlt. Eine schnelle, sozial gerechte und konsequent an erneuerbaren Energien und Effizienzsteigerungen ausgerichtete Wärmewende bleibt daher dringend erforderlich.

Der BUND weist darauf hin, dass aufgrund der äußerst kurzen Konsultationsfrist keine vollumfängliche fachliche und rechtliche Bewertung der weitreichenden Änderungen ist, auch etwa in Hinblick auf die Wechselwirkung mit anderen Gesetzen wie etwa dem Wärmeplanungsgesetz. Ein Gesetzgebungsvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Klima- und Verbraucher\*innenschutz sollte nicht unter derartigem Zeitdruck konsultiert werden.

Der BUND bewertet die geplante Abschwächung der bestehenden ordnungsrechtlichen Leitplanken der Wärmewende als absolut inakzeptabel und geht davon aus, dass dies auch rechtlich fragwürdig ist.<sup>1</sup> Der Gesetzentwurf zeigt keinen Weg auf wie Klimaneutralität im Gebäudebereich erzielt werden kann. Im Gegenteil zementiert er das Heizen mit fossilen

---

<sup>1</sup> Rechtsgutachten von [Greenpeace](#), [BWP](#) und [Klimaunion](#).

Brennstoffen. Insbesondere die Streichung der 65-Prozent-Vorgabe für erneuerbare Energien bei neuen Heizungen, die Öffnung für neue fossile Heizsysteme sowie die fehlende Operationalisierung von Klimaneutralität 2045 im Gesetz vergrößern die bereits jetzt bestehenden Lücken zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Klimaziele. In Kombination mit der geplanten Beimischung von „grünen“ Brennstoffen drohen weitere negative ökologische und soziale Folgen. Durch die ungenügenden Regeln zum Schutz von Mieter\*innen bestehen insbesondere im vermieteten Bestand hohe soziale Risiken.

Darüber hinaus kritisieren wir die ambitionslose Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie. Die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie bietet die Chance, gezielt und umfassend die energetische Modernisierung von Gebäuden in Deutschland voranzutreiben. Dies ist erstens klimapolitisch dringend geboten. Denn der Gebäudesektor trägt in erheblichem Maß dazu bei, dass Deutschlands Treibhausgasemissionen weit über den gesetzlich festgelegten Schwellen des Klimaschutzgesetzes liegen und Deutschland weder den europäischen noch den internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Klimaschutz nachkommt. Zweitens senkt die energetische Ertüchtigung von Gebäuden die Kosten für die Beheizung und Kühlung von Räumen. Drittens werden die gesundheitlichen Risiken schlecht oder gar nicht gedämmter Gebäude sowohl im Winter als auch im Sommer, sowohl bei der Arbeit als auch zuhause oder im Pflegeheim reduziert, wovon vulnerable Menschen besonders profitieren. Schließlich stärkt eine gezielte Sanierungswelle die lokale Wertschöpfung, sie sichert und schafft Arbeitsplätze.

Der BUND fordert dafür unter anderem

- effiziente und klimaneutrale Lösungen wie Wärmepumpen und erneuerbare Wärmenetze zu priorisieren und den Einsatz von Wasserstoff und Biomasse im Gebäudebereich strikt zu begrenzen
- ein Enddatum für den Betrieb fossiler Heizungen festzulegen, das mindestens im Einklang mit dem gesetzlichen Klimaneutralitätsgebot 2045 steht
- einen wirksamen Rahmen zu beschließen, um den Energieverbrauch von Gebäuden im Neubau und Bestand zu senken und die Sanierungsrate in Wohn- und Nichtwohngebäuden zu erhöhen
- den Solarstandard ambitioniert umzusetzen
- so lange neue fossile Heizungen eingebaut werden dürfen, Mieter\*innen vollumfänglich und über alle Stufen der „Bio-Treppe“ vor hohen Betriebskosten zu schützen

**Diese Aspekte werden mit dem vorliegenden Entwurf nicht bzw. nur unzureichend erfüllt. Der BUND lehnt ihn deshalb in dieser Form ab und nimmt im Folgenden zu ausgewählten Punkten Stellung.**

## **A. Problem und Ziel**

Der BUND widerspricht der Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums, wonach das aktuell geltende Gebäudeenergiegesetz Investitionen in klimafreundliche Heizsysteme

gehemmt habe. Im Gegenteil: Die Absatzzahlen für Wärmepumpen sind zuletzt stark gestiegen. Kommunen, Unternehmen und Bürger\*innen haben auf die ordnungspolitischen Leitplanken eingestellt. Entsprechend scharf kritisieren nicht nur Umwelt- und soziale Organisationen und soziale Akteure, sondern auch wirtschaftliche Akteure die Ankündigung, diesen Rahmen wieder zu verändern.

Bereits mit dem aktuell noch geltenden Regeln des GEG besteht eine große Lücke zu den Klimazielen im Gebäudesektor. Gleichzeitig zeigen die Projektionen des Umweltbundesamtes, dass es von allen Instrumenten im Gebäudebereich die höchste Treibhausgasmindeung erreicht. Es besteht demnach kein Spielraum, die Klimawirkung des GEG abzuschwächen, wie es das BMWF mit dem Gesetzentwurf plant. Stattdessen braucht die Wärmewende Planbarkeit, einen klaren Ausstiegspfad aus dem Heizen mit fossilen Energien und eine sozial gerechte Ausgestaltung der Transformation.

Zwar heißt es in der Zielstellung des Gesetzentwurfs, „die Klimaziele gelten“. Der vorliegende Entwurf aber schwächt im Gegenteil die Erreichung dieser Ziele erheblich. Es ist zudem mehr als fraglich, inwiefern der vorliegende Gesetzentwurf den „Wandel zum klimafreundlichen Heizen“ unterstützen soll, wenn er (u.a. nach Berechnungen des Öko-Instituts<sup>2</sup>) deutliche Mehremissionen verursacht, den Einbau fossiler Heizungen ermöglicht und nicht einmal mehr das Ziel der Klimaneutralität 2045 operationalisiert.

Mit diesen Plänen wird die Abhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieimporten, insbesondere Erdgas, fortgeschrieben. Dies treibt die Kosten für Verbraucher\*innen und hat nicht zuletzt fatale Auswirkungen auf die Sicherheit Deutschlands, sowie den Wohlstand und die Handlungsfähigkeit von Wirtschaft und Bürger\*innen. - Diese Zusammenhänge finden im Entwurf keine Erwähnung.

## **B. Lösung**

Mit der ersatzlosen Streichung der § 71 und § 72 des GEG werden die tragenden Säulen der ordnungsrechtlichen Steuerung der Wärmewende im Gebäudebereich abgeschafft.

An deren Stelle tritt ein vermeintlich technologieoffener Heizungsoptionenkatalog (§ 42 neu), der bei neuen Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden fossile und erneuerbare Lösungen weitgehend gleichstellt. Die Beimischungsvorgaben (§ 43 neu, sogenannte Bio-Treppe) für neue Öl- und Gasheizungen sind aus Sicht des BUND kein geeignetes Mittel für Klimaschutz im Gebäudebereich. Diese Brennstoffe haben eine zweifelhafte Klima- und Naturschutzbilanz, sind nicht ausreichend verfügbar, werden in anderen Sektoren gebraucht und sind ein Kostenrisiko für Verbraucher\*innen (siehe unten).

Mit dem Gesetzentwurf sollen zudem zentrale Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EU 2024/1275) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden „1:1“ in nationales Recht umgesetzt werden. Der BUND kritisiert, dass hier das minimale Erfüllen von Vorgaben zum Selbstzweck wird und keinerlei qualitative Anforderungen formuliert werden, um für

---

<sup>2</sup> Öko-Institut 2026: [Auswirkungen der Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz auf die Klimaziele](#).

Deutschland zugeschnittene Lösungen für die Krisen der Zeit zu liefern. Darüber hinaus wird nicht einmal dieses Minimalziel erreicht, da die Umsetzung mit deutlicher Verspätung erfolgt und noch nicht erkennbar ist, wie zentrale Vorgaben, wie etwa die flächendeckende Einrichtung von „One-Stop-Shops“ oder die Definition von Energiearmut oder die Reduktion des Primärenergieverbrauchs von Wohngebäuden, erfüllt werden sollen.

## **E. Erfüllungsaufwand und G. Weitere Kosten**

Der Überblick über die Kosten und Einsparungen, die durch die Gesetzesänderungen entstehen, vernachlässigt wichtige Aspekte, die sich auf Verbraucher\*innen, Wirtschaft, soziale Sicherungssysteme und Steuerzahler\*innen auswirken werden. Dazu gehören die Unsicherheit der Preise für fossile Energien sowie die Entwicklung von Netzentgelten, Preise für „Bio“-Brennstoffe und steigenden CO<sub>2</sub>-Kosten. Durch diese wird der Betrieb von Gas- und Ölheizungen absehbar deutlich teurer werden. Darüber hinaus fehlen mögliche Kosten auf kommunaler Ebene, wenn sich durch die Planungsunsicherheit zum Beispiel die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen verschlechtert oder parallele Infrastrukturen aufrechterhalten werden müssen.

Schließlich fehlen auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Vorgaben der EU-Effort-Sharing-Regulation bis 2030 nicht eingehalten werden. Schon jetzt drohen hier Kosten in zweistelliger Milliardenhöhe. Zusätzliche Treibhausgasemissionen durch den erneuten Einbau fossiler Heizungen werden die Kosten weiter in die Höhe treiben.

## **§ 9a Evaluation**

Die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen werden absehbar mehr Emissionen verursachen und die schon mit dem aktuellen GEG bestehende Klimaschutzlücke weiter vergrößern. Der vorgesehene Mechanismus ist nicht ausreichend, um eine wirksame Nachsteuerung zu gewährleisten, das Vorgehen würde weitere wertvolle Zeit verstreichen lassen. Sollte der Einbau fossiler Heizungen wie geplant weiter erlaubt bleiben, dann muss schon jetzt eine verbindliche Regelung verankert werden, die in dem Fall greift, in dem eine unabhängige Evaluation zeigt, dass die Klimaziele verfehlt werden. Zentrale Punkte sind aus Sicht des BUND dabei,

- dass die Prüfung **durch ein unabhängiges Gremium** erfolgt und der **Prüfbericht veröffentlicht** wird. Dazu bietet es sich an, die Prüfung in die Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen einzubinden.
- **dass bereits jetzt eine Rückfalloption verankert wird, die in Kraft tritt, wenn die Klimaziele im Gebäudesektor weiter verfehlt werden.** Der BUND fordert in diesem Fall die Streichung von Gas- und Ölheizungen aus dem Erfüllungskatalog.
- dass sowohl **2030 als auch 2040 als relevante Stützjahre zur Bewertung der Klimawirkung einbezogen werden.** Die Evaluation muss im Rahmen der Projektionsberichte verankert werden, statt die Treibhausgasemissionen nachträglich zu betrachten. Das absehbare Verfehlen eins der beiden Ziele muss ausreichend sein, um nachzusteuern.

### **Teil 3 Modernisierung von bestehenden Gebäuden, Abschnitt 1 Allgemeine Anforderungen an bestehende Gebäude**

Der BUND kritisiert, dass die Anforderungen für Wohngebäude im Bestand nicht nachgebessert wurden. Durch zahlreiche Ausnahmen und zu niedrige Bauteilanforderungen ist es bislang nicht gelungen dafür zu sorgen, dass ausreichend viele Gebäude energetisch modernisiert werden und der Energieverbrauch im Gebäudesektor ausreichend stark sinkt. Mit der Streichung von §72 wird auch der Austausch alter Gas- und Ölkessel weiter verzögert. Es ist nicht erkennbar, wie ohne weitere Maßnahmen die Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie erfüllt werden sollen, den Primärenergieverbrauch zu senken und einen Großteil der Einsparungen durch die Sanierung von „worst performing buildings“ zu erzielen.

**Der BUND fordert, auch für Wohngebäude Mindesteffizienzstandards einzuführen.** Sie sorgen dafür, dass Investitionen prioritär dort erfolgen, wo ein Sanierungsstau besteht und die Potenziale für den Klimaschutz, die Senkung von Energiekosten und die Steigerung der Wohngesundheits besonders hoch sind. Sie bieten Planungssicherheit und gleichzeitig ausreichend Freiheit, um die für das individuelle Gebäude sinnvollste Reihenfolge von Maßnahmen umzusetzen. In Kombination mit sozialen Maßnahmen wie einer zielgenauen sozialen Förderung und Instrumenten zum Mieter\*innenschutz sorgen sie für eine wirksame und soziale Sanierungsstrategie.

#### **§42 Grundsatz**

Der neu gefasste § 42 als Ersatz für § 71 stellt klimafreundliche Heiztechnologien wie Wärmepumpen und Wärmenetze mit fossilen Öl- und Gasheizungen faktisch auf eine Stufe. Fossile Technologien werden sogar als erstes genannt. Diese Gleichsetzung ignoriert die erheblichen Unterschiede bei Klimawirkung, Zukunftsfähigkeit, Effizienz und sozialen Folgekosten der jeweiligen Technologien. Der BUND kritisiert insbesondere, dass dadurch erneut langfristige Investitionen in fossile Infrastrukturen ermöglicht werden, obwohl klimafreundliche Alternativen bereits heute breit verfügbar und volkswirtschaftlich sinnvoller sind. Wärmepumpen, solarthermische Anlagen und dekarbonisierte Wärmenetze müssen im Gesetz klar priorisiert werden, während fossile Hybridlösungen allenfalls eng begrenzte Ausnahmen bleiben dürfen. Problematisch ist zudem die unscharfe Kategorie „andere innovative Heizungslösungen“, die ohne klare Mindeststandards zur Hintertür für teure und klimaschädliche Technologien werden kann. **Der BUND fordert deshalb fossile Heizungen als Erfüllungsoption aus dem Gesetz zu streichen und allenfalls als zeitlich begrenzte hybride Übergangslösung zuzulassen.**

Durch die ersatzlose Streichung des §71 und §72 GEG ist der Ausstiegspfad vom fossilen Heizen und das Ziel der Klimaneutralität 2045 derzeit nicht im Gesetz operationalisiert. Somit drohen auch nach 2045 noch Millionen von Gasheizungen Emissionen zu verursachen, was die Erreichung der Klimaziele unmöglich macht.

**Der BUND fordert deshalb, dass ein Betriebsverbot für fossile Heizungen mit einem festen Datum im Gesetz verankert bleiben muss. Gemäß Vorgaben der EPBD<sup>3</sup> und der völkerrechtlichen Vereinbarung des Pariser Klimaschutzabkommens sollte dies bereits spätestens ab dem 1.1.2040 wirksam sein.**

In §71 GEG sind aktuell auch viele technologiespezifische Anforderungen enthalten. Laut Referentenentwurf sollen Effizienzanforderungen für den Einbau von Stromdirektheizungen in das GModG übernommen werden, jedoch nicht alle. Der BUND fordert hier eine Nachbesserung. Sollte der Einsatz von wasserstofffähigen Heizungen weiterhin erlaubt bleiben, müssten außerdem dringend auch Anforderungen aus GEG §71k in das GModG übertragen werden, um Anforderungen an Netzplanung und Haftungsansprüche von Verbraucher\*innen zu erhalten.

### **§43 Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas betrieben wird**

Neue Gas-, Öl- und Flüssiggasheizungen sollen künftig weiter eingebaut werden dürfen, wenn ein steigender Anteil über Biomethan, Bioöl oder Wasserstoff-Derivate beigemischt wird (10 % ab 2029 bis 60 % ab 2040). Aus Sicht des BUND ist dieses Modell grundsätzlich ungeeignet, das Klimaproblem zu adressieren und schafft zusätzlich neue ökologische und soziale Probleme. Diese Vorgabe ist absehbar eine Kostenfalle für Verbraucher\*innen, verschwendet knappe Gase ineffizient im Gebäudesektor und führt zu fatalen Effekten bei Klima- und Naturschutz. Zusätzlich verzögert dieser Ansatz die notwendige Stilllegung von Gasnetzen und riskiert einen fossilen Lock-in.

Der Entwurf führt neue Definitionen für blauen, türkisen, orangenen und grünen Wasserstoff ein und stellt diese im Heizungskatalog sowie in den Vorgaben zur schrittweisen Nutzung erneuerbarer Energien gleich. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu dem formulierten Ziel des Gesetzes, den Wandel zu klimafreundlichem Heizen zu unterstützen. Der BUND kritisiert diese Gleichstellung scharf und lehnt einen Einsatz von Wasserstoff in dezentralen Gebäudeheizungen grundsätzlich ab. Ohnehin ist nur grüner Wasserstoff klimaneutral. Dieser ist jedoch knapp, seine Herstellung ist energieintensiv und er sollte vorrangig in Industriebranchen ohne Elektrifizierungsalternative oder in Back-Up-Kraftwerken für lange Dunkelflauten verwendet werden.

Zudem sind Wasserstoffheizungen deutlich ineffizienter und teurer als Wärmepumpen, wodurch soziale Probleme bei der Wärmewende verschärft würden. Die Hoffnung auf „grüne Gase“ kann den Betrieb fossiler Gasnetze künstlich verlängern und Klimaschutzziele

---

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 3 EPBD bezogen auf Anlage 2 Buchstabe c) Kriterium f) sollte Deutschland sicherstellen, dass die *„Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung, auch durch Fernwärme- und Fernkältenetze, und schrittweiser Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in der Wärme- und Kälteversorgung im Hinblick auf einen vollständigen Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bis 2040“* erreicht wird.

gefährden. **Deshalb fordert der BUND, Wasserstoff und andere Gase aus den Erfüllungsoptionen des Gesetzes zu streichen.**

Dass der Einsatz von Wasserstoff für die dezentrale Gebäudebeheizung keine geeignete Option ist und mit extremen Kostenrisiken für Verbraucher\*innen einhergeht, ist in der Fachwelt weitestgehend Konsens.<sup>4</sup> Somit ist die Beimischung von Biomethan die wahrscheinlichste Erfüllungsoption der „Bio-Treppe“. Der BUND lehnt diese aus Klima-, Naturschutz und sozialen Gründen ebenfalls ab und nimmt im Folgenden ausführlich dazu Stellung.

### **1) Heizen mit Biomethan ist ineffizient**

Die Nutzung von Ackerfläche zur Herstellung von Biomethan zum Heizen ist hochgradig ineffizient. Auf einem Hektar Ackerfläche können mit Windkraftanlagen etwa 400-mal mehr Strom erzeugt werden als Wärme über Biomethan. Rechnet man das in erzeugte Wärme mit Hilfe von Wärmepumpen um, ergibt sich bei einer angenommenen Jahresarbeitszahl von drei, ein Faktor von rund 1.200. Dieselbe Fläche kann also am Ende 1.200-mal mehr Wärme für Gebäudeheizungen erzeugen, wenn Windstrom statt Biomethan erzeugt wird.<sup>5</sup>

### **2) Biomethan ist nicht ausreichend verfügbar**

Derzeit werden jährlich nur ca. 13 TWh Biomethan produziert, was etwas über einem Prozent des jährlichen deutschen Gasverbrauchs (ca. 864 TWh) entspricht. Der Großteil des Biogases, sowie des aufbereiteten Biomethans wird derzeit in BHKWs zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt. Nur ein Bruchteil (ca. eine TWh) wird derzeit als Gas bilanziell für die dezentrale Wärmeversorgung von Gasheizungen in Gebäuden vermarktet. Eine deutliche Steigerung einer nachhaltigen Biomethanproduktion ist mit Blick auf Klima- und Naturschutz (siehe unten) nicht realistisch. Die betrifft sowohl die „Bio-Treppe“ (neue Heizungen) als auch die geplante „Grüingasquote“ für den Bestand.

Biogas im großen Stil zu Biomethan aufzubereiten und im Gebäudesektor zu nutzen, ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Nutzungskonkurrenz mit anderen Sektoren illusorisch. Die derzeitige Nutzung ist vor allem auf die Erzeugung von Strom- und Wärme ausgerichtet. Durch die geplante Weiterentwicklung der THG-Quote ist zusätzlich bereits eine steigende Nachfrage im Verkehrssektor absehbar.

Ein verstärkter Import von Biogas- oder -methan – beispielsweise aus der Ukraine – verschiebt die ökologischen Probleme räumlich. Expert\*innen warnen zudem vor massiven Auswirkungen auf die globale Ernährungssicherheit, wenn Flächen nicht mehr für die Produktion von Nahrungsmitteln genutzt werden können. Lange Transportwege verschlechtern zudem die (ohnehin schlechte) Klimabilanz. Herkunftsnachweise und

---

<sup>4</sup> Fraunhofer ISI/IEG 2025: [Heizen mit Wasserstoff](#).

<sup>5</sup> Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, [Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen - für Strom, Wärme und Verkehr](#) in „Berichte über Landwirtschaft – Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft. Band 101/Ausgabe 1.“

tatsächliche Klimabilanzen entlang internationaler Lieferketten sind zudem schwer zu kontrollieren. Insgesamt kommen Studien zu dem Ergebnis, dass das Potenzial nachhaltig erzeugten Biomethans auch EU-weit stark begrenzt ist und keinen sinnvollen Beitrag für die Beheizung von Gebäuden liefern kann.

Diese Kritik gilt besonders, wenn Biomethan nicht physisch importiert, sondern lediglich über europäische oder globale Zertifikatsysteme bilanziell angerechnet wird. Die Anfälligkeit solcher Systeme für Betrug wurde bereits beim Handel mit Zertifikaten aus zweifelhaften Klimaschutzprojekten im Kontext des europäischen Emissionshandels oder im Fall von Biokraftstoffen im Rahmen der THG-Quote deutlich. Solche Bilanzierungstricks könnten am Ende dazu führen, dass real kaum oder gar keine Emissionen eingespart werden. Hinzu kommen vielfältige negative Auswirkungen auf die Biodiversität, deren Eingrenzung im Ausland kaum möglich ist.

Aufgrund der nachhaltig begrenzten Mengen fordert der BUND, Biogas und -methan nur dort einzusetzen, wo es (noch) keine effizientere oder klimafreundlichere Alternative gibt. Es ist klimapolitisch und volkswirtschaftlich unsinnig, Biogasanlagen mit Milliardenaufwand zur Biomethanaufbereitung zu ertüchtigen und an das Gasnetz anzuschließen, um die begrenzten Mengen anschließend ineffizient in Gebäudeheizungen zu verbrennen. Gängige Klimaneutralitätsszenarien sehen deshalb auch keinen nennenswerten Einsatz von Biomethan in dezentralen Gebäudeheizungen vor.

Stattdessen sollten bestehende Biogasanlagen und ihre BHKW flexibilisiert werden, sodass sie gezielt zur Überbrückung von Dunkelflauten im Stromsektor einspringen können und dort die Einsatzstunden von fossilen Erdgaskraftwerken reduzieren. Ein weiterer sinnvoller Einsatz von Biomethan liegt in der Industrie, wo es in Zukunft verstärkt als Rohstoff und für Hochtemperaturprozesse benötigt wird.

### **3) Biomethan schadet der Natur**

Der BUND lehnt den großflächigen Anbau von Energiepflanzen wie Mais, der derzeit den Großteil der Biomethanproduktion ausmacht, aus Klima- und Naturschutzgründen ab. Die Biogasproduktion muss vollständig auf nachhaltige Substrate wie Nebenprodukten aus Landwirtschaft und Landschaftspflege, Zwischenfrüchten aus biologischer Landwirtschaft und Bioabfälle umgestellt werden. Prinzipiell ist die stoffliche Nutzung der Biomasse (Kaskadennutzung) vorzuziehen. Stroh sollte beispielsweise zunächst als nachhaltige Tiernahrung eingesetzt werden und erst der Mist zur Biogasproduktion genutzt werden. Erntereste sollten in ausreichendem Maß auf den Feldern bleiben, um die Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität zu erhöhen und den nötigen Einsatz von mineralischem Dünger zu reduzieren.

### **4) Biomethan ist nicht klimaneutral**

Selbst wenn fossiles Erdgas beim Heizen zu 100 Prozent mit Biomethan ersetzt werden könnte – was aus Mengensicht unmöglich erscheint und aus Naturschutzgründen nicht erstrebenswert ist – wäre Klimaneutralität damit nicht zu erreichen. Einen klaren Klimavorteil

gegenüber fossilem Erdgas bietet Biomethan vor allem dann, wenn es aus Gülle, Reststoffen oder Bioabfällen erzeugt wird. Der Einsatz von Energiepflanzen wie Mais – der in Deutschland den Großteil der Energieausbeute liefert – führt über die gesamte Produktionskette aufgrund von Düngung, möglichen Landnutzungsänderungen und Methanemissionen zu einer schlechten Klimabilanz, die nur geringfügig besser als die von fossilem Erdgas ist. Der intensive Maisanbau verursacht zudem Bodenerosion, schädliche Nährstoffeinträge in Gewässer sowie negative Auswirkungen auf die Biodiversität, insbesondere bei hohen Maisanteilen in der Fruchtfolge und großflächigen Monokulturen. Denn der konventionelle Maisanbau ist in der Regel mit dem Einsatz biodiversitätsschädigender Herbizide und Insektizide verbunden. Weiter bietet der Mais selbst Bienen und Insekten nur wenig Nahrung, was einen zusätzlichen Nachteil für Ökosysteme und Nahrungsnetzwerke darstellt. Gülle ist als zweithäufigstes Substrat ebenfalls nicht unproblematisch. Studien aus den USA deuten darauf hin, dass die Förderung von Biomethan Fehlanreize zur Beibehaltung oder sogar Vergrößerung der Massentierhaltung setzen kann. Emissionen werden somit schlicht vom Energiesektor in den Landwirtschaftssektor verschoben. Da Methan auf 20 Jahre gerechnet rund 84-mal klimaschädlicher als CO<sub>2</sub> ist, sind Leckagen ein großes Problem. Diese werden bei der Bilanzierung oft unterschätzt.

Der BUND kommt deshalb insgesamt zu dem Schluss, dass die Regelung fossile Abhängigkeiten verlängert, knappe erneuerbare Gase in ineffiziente Anwendungen lenkt und die Wärmewende in Richtung direkter Elektrifizierung und erneuerbarer Wärmenetze strukturell behindert. **Der BUND lehnt den Einsatz von Biomethan in Gebäudeheizungen aus Klima- und Naturschutzgründen sowie aus sozialen Gründen somit grundsätzlich ab. Die geplante „Bio-Treppe“ ist kein wirksames Mittel, um Klimaschutz in Gebäuden zu gewährleisten. Sollte daran festgehalten werden, sind strenge Nachhaltigkeitskriterien zentral. Dazu gehört, einen absinkenden Maisdeckel (§71f GEG) zu verankern.**

## **§ 106 Solarenergie auf Gebäuden**

Mit der vorgelegten Novelle wird der Solarstandard aus Artikel 10 der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) in nationales Recht umgesetzt. Schrittweise soll auf neuen Gebäuden sowie Parkplätzen das Potenzial der Solarenergie gehoben werden, wodurch Gebäude eine stärkere Rolle in der Energiewende und bei der Sektorenkopplung einnehmen können. Der BUND e.V. begrüßt ausdrücklich, dass nun endlich ein bundeseinheitlicher Solarstandard eingeführt werden soll. Der Gesetzentwurf stellt jedoch lediglich eine 1:1-Umsetzung der EPBD dar, wodurch nicht das volle Potenzial von Dächern und anderen versiegelten Flächen wie z.B. Parkplätzen gehoben. Insbesondere öffentlichen Gebäuden sollte eine Vorreiterrolle zu Teil werden. Zudem ist der vorliegende Entwurf unnötig kompliziert und könnte vereinfacht werden.

Eine ambitionierte Umsetzung des Ausbaus der Solarenergie auf Dächern sowie anderen versiegelten Flächen wie Parkplätzen schafft fossile Unabhängig sowie Resilienz, was

insbesondere in Zeiten fossiler Energiekrisen und globalen Konflikten das Gebot der Stunde sein sollte. Dach-PV stärkt die Akzeptanz der Energiewende, weil sie die Bürger\*innen direkt beteiligt und ihnen finanzielle Vorteile bietet. Menschen sehen unmittelbar, wie Strom lokal erzeugt wird, können selbst investieren oder über Mieter\*innenstrom, Bürger\*innenenergie und Energy Sharing direkt profitieren. Sie trägt zur privaten Elektrifizierung bei und bildet so die Grundlage für weitere klimafreundliche Technologien wie Batteriespeicher, Wärmepumpen oder auch die Nutzung privater Elektromobilität. Hunderte von Handwerksbetrieben profitieren, was u.a. zur regionalen Wertschöpfung beiträgt. Auch aus Sicht des Naturschutzes entstehen Vorteile, da dadurch der Druck auf die Fläche vermindert werden kann.

**Daher fordern der BUND auch mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele den Solarstandard ambitionierter umzusetzen als im Entwurf vorgesehen und damit das volle Potenzial von Dächern und versiegelten Flächen zu nutzen.** Die Vorteile einer ambitionierten Umsetzung, hat bereits 2024 das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) im Auftrag der Umweltverbände aufgezeigt.<sup>6</sup> Zur konkreten Umsetzung hat der WWF Deutschland daraufhin ein Rechtgutachten erstellen lassen.<sup>7</sup>

#### **§ 40 Renovierungsanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude**

Der BUND begrüßt, dass durch die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie Mindesteffizienzstandards für Nichtwohngebäude eingeführt werden. Eine Bewertung der Anforderungen ist aufgrund der kurzen Frist für eine Stellungnahme nicht umfassend möglich. Kritisch fällt jedoch auf, dass nur zwei Stufen definiert und dadurch dann ein aus ökologischer Sicht unzureichendes Zielniveau erreicht wird. **Deshalb fordert der BUND, weitere Stufen bis 2045 zu definieren.** Sie sind notwendig, um die Wärmewende effizient zu vollenden und durch sie entsteht Planungssicherheit für die Eigentümer\*innen.

Auch durch den hohen Überschreitungsfaktor dürfte die Renovierungspflicht nur schwach ausfallen und relevante Potenziale für die Reduktion des Primärenergieverbrauchs damit vernachlässigt werden, da zu wenige Gebäude betroffen sind. Der Gesetzesvorschlag bietet in seiner Begründung zu § 40 keinen Hinweis auf die zugrundeliegenden Modellberechnungen. Es wird bezweifelt, dass diese Faktoren 2,95 bis 3,0 diesen Schwellenwerten entsprechen. Eher ist von einem Faktor 2 bis 2,5 auszugehen über dem die schlechtesten 16/26% liegen.<sup>8</sup>

Kritisch sieht der BUND außerdem, dass der Entwurf **keine ausreichende Vollzugskontrolle verankert. Hier ist nachzubessern, um flächendeckend zu kontrollieren, ob die Vorgaben eingehalten werden.** So sollte die Umsetzung von Maßnahmen durch einen Eintrag in der – laut EPBD vorgeschriebenen - Gebäudedatenbank nachgewiesen werden.

---

<sup>6</sup> Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) 2024: Kurzstudie: [Einführung eines umfassenden bundesweiten Solarstandards](#).

<sup>7</sup> WWF (2024): [Rechtsgutachten Solarstandard](#).

<sup>8</sup> [BBSR-Online-Publikation Nr. 20/2019](#).

## **Anforderungen an neue Gebäude (Nullemissionsgebäude, §10)**

Bei den Anforderungen an neue Gebäude wurde zwar die Anforderung der EU-Gebäuderichtlinie umgesetzt, wonach ab 2030 keine fossilen Emissionen mehr am Gebäude entstehen dürfen und die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes verbessert werden muss. Allerdings werden Effizienzverbesserungen ausschließlich darüber erreicht, dass die Primärenergiefaktoren angepasst wurden. De facto verschlechtern sich damit sogar ggf. die Hüllenanforderungen an neue Gebäude im Vergleich zum bereits veralteten Status Quo. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderungen an den Neubau nicht bereits ab dem Inkrafttreten des GmodG gelten sollen, sondern erst 2030. Dies gilt insbesondere, als dass die Anforderungen an neue Heizungsanlagen in §42 nur für Gebäude im Bestand gelten sollen, nicht für Neubauten, hier also sogar eine Regelungslücke bestünde. **Der BUND fordert, den Nullemissions-Standard für neue Gebäude bereits ab Inkrafttreten des GModG festzuschreiben und darin eine Verbesserung der Hüllenanforderungen zu verankern.**

## **Mieterschutz (§5a KoAG; §559 BGB, §555 BGB)**

Der beste Mieter\*innenschutz wäre, den Einbau neuer fossiler Heizungen gar nicht erst zuzulassen. Solange der Einbau neuer fossiler Heizungen erlaubt bleiben soll, braucht es einen Schutz von Mietenden vor hohen Betriebskosten. Der BUND begrüßt, dass zusätzliche Kosten aus der sogenannten Bio-Treppe sowie steigende Netzentgelte und CO<sub>2</sub>-Kosten nicht vollständig auf Mieter\*innen abgewälzt werden sollen. Aus Sicht des BUND greifen die vorgesehenen Mieterschutzregelungen jedoch zu kurz.

Besonders problematisch ist die Begrenzung der Kostenaufteilung auf einen „Bio“-Brennstoffanteil von 30 Prozent, obwohl bereits höhere Beimischungsquoten festgelegt werden sollen. Damit werden fossile Lock-in-Effekte faktisch fortgeschrieben und soziale Fehlanreize gesetzt. Wer sich heute für eine Gasheizung entscheidet oder diese weiterbetreibt, darf die steigenden Folgekosten künftig weitgehend an die Mietenden weiterreichen. Klimapolitisch und sozial gerecht wäre stattdessen das klare Verursacherprinzip: Eigentümer\*innen, die auf fossile Heizsysteme setzen, müssen auch die daraus entstehenden Mehrkosten tragen.

Der BUND fordert deshalb, Vermietende stärker an den Verbrauchskosten zu beteiligen. Dazu gehört, **eine Aufteilung für alle Beimischungsstufen sicherzustellen**. Darüber hinaus sollten **entweder die nun genannten Preisbestandteile oder die Mehrkosten im Vergleich zu einer Wärmepumpe mit der Jahresarbeitszahl 3,0 jeweils zu 100 Prozent von den Vermietenden getragen werden müssen**. Sollte eine anteilige Aufteilung der Kosten erhalten bleiben ist die angekündigte **Härtefallregelung für Gebäude mit schlechter Effizienz und geringen Mieten** zentral. Sie muss dafür sorgen, dass Mietende hier noch stärker entlastet werden und darf nicht die Fehlentscheidungen von Vermietenden subventionieren. Ein Förderbonus könnte bei Bedarf die Umsetzung seitens der Vermietenden erleichtern

Auch die Regelungen zur Modernisierungsumlage bleiben unzureichend. Eine Jahresarbeitszahl von 2,5 bei Wärmepumpen als Voraussetzung dafür, dass die vollen

Kosten umgelegt werden dürfen, setzt die Messlatte zu niedrig und schafft kaum Anreize für energetische Verbesserungen am Gebäude. **Der BUND fordert hier deshalb eine Mindest-JAZ von 3,0, um sicherzustellen, dass Wärmepumpen effizient betrieben werden und Mieter\*innen tatsächlich von niedrigeren Heizkosten profitieren.**

Sehr kritisch bewerten wir außerdem die geplante **Änderung von §555b Nummer 1a. Der BUND lehnt ab, dass dadurch auch der Einbau einer fossilen Heizung als Modernisierung gilt und entsprechend umlagefähig wäre.**

Darüber hinaus fordert der BUND, dass im Zuge der mietrechtlichen Anpassungen auch **weitreichendere Anpassungen erfolgen und das „Drittelmodell“<sup>9</sup> umgesetzt wird**, damit Sanierungen wärmemietenneutral gelingen und Sanierungen finanzierbar sind. Dafür ist die Modernisierungumlage auf drei Prozent abzusenken. Die Förderung ist im Gegenzug zu erhöhen und bleibt bei den Vermietenden, muss also nicht mehr von den umlagefähigen Gesamtkosten abgezogen werden.

#### **Anlage 4 (zu §22 Absatz 1) Primärenergiefaktoren und Anlage 9 (zu § 85 Absatz 3) Umrechnung in Treibhausgasemissionen**

Im Gesetzentwurf werden insbesondere die PE-Faktoren für Biogas, Biomethan, biogenes Flüssiggas und Bioöl von zuvor 1,1 (GEG) auf 0,7 herabgesetzt. Fehlerhaft und willkürlich erscheinen auch die CO<sub>2</sub>-Faktoren in Anlage 9 GModG Absatz 3: Der CO<sub>2</sub>-Faktor für Biogas wird von 140 auf 80 und der für Biomethan von 180 auf 80 gesenkt, während der CO<sub>2</sub>-Faktor für gebäudenah erzeugtes Biogas lediglich von 75 auf 70 reduziert wird. Sowohl PE-Faktoren als auch CO<sub>2</sub>-Faktoren sind zu niedrig angesetzt und führen so zu einer nicht akzeptablen Privilegierung dieser Brennstoffe. Bei Holz sieht der Entwurf vor, dass der CO<sub>2</sub>-Faktor wie im Gebäudeenergiegesetz bei 0,2 kg/kWh CO<sub>2</sub>eq verbleiben soll. Der BUND widerspricht dieser Einordnung, denn Holz zu verbrennen ist nicht nahezu klimaneutral. Wir begrüßen, dass der PE-Faktor für Holz angehoben werden soll, doch auch dieser Wert ist weiterhin zu gering.

Faktisch führen zu geringe PE-Faktoren und zu geringe CO<sub>2</sub>-Faktoren zu einer einfacheren Erreichung der Zielwerte trotz höherer Endenergieverbräuche. Die abgesenkten Faktoren führen damit zu höheren Verbräuchen im Neubau und in der Sanierung und wirken zugleich unsozial durch steigende Heizkosten. Faktisch verstößt diese willkürliche Absenkung der Faktoren gegen das Prinzip „Efficiency First“, also Energieeffizienz an erster Stelle, wie es in der EED und im EnEg verankert ist. **Die PE-Faktoren in Anlage 4 sowie die CO<sub>2</sub>-Faktoren in Anlage 9 sind daher neu zu fassen und die negativen ökologischen Auswirkungen von Brennstoffen wie Biomethan und Holz adäquat abbilden.**

#### **Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes**

Die Reform des GEIG bietet die Möglichkeit den aus Klimaschutzgründen notwendigen Hochlauf der automobilen Elektromobilität zu unterstützen. Insbesondere die Verzahnung zwischen Gebäude- und Verkehrssektor kann durchaus positiv gesehen werden. Der Vorschlag zur Reform des GEIG sollte sich jedoch nicht nur an aktuellen, sondern auch an

---

<sup>9</sup> Ifeu (2024), [Klimaschutz in Mietwohnungen – Kosten fair verteilen](#).

kommenden Herausforderungen orientieren und dabei auf den politisch beschlossenen, weitgehenden Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor einzahlen. Dafür sollte über europäische Mindestvorgaben hinausgegangen werden.

Der Entwurf des GEIG ist auf Bestandswohngebäude im Falle einer „größeren Renovierung“ ausgelegt. Hier ist zum einen nicht eindeutig was das bedeutet und zum andere sollte aus Sicht des BUND hier mehr Flexibilität zur Anwendung kommen. Mit Blick auf aktuell verhältnismäßig geringe Quote an Häusern, die „größer renoviert“ werden, können Beschleunigungen beim Ausbau von Ladepunkten bei Mehrfamilienhäusern im Bestand zielführend sein, die auch außerhalb „größerer Renovierungen“ stattfinden.

Bidirektionales Laden aufnehmen: Neben dem in §5 aufgenommenen „intelligenten Laden“ kann es aus unserer Sicht sinnvoll sein, direkt auch „bidirektionales Laden“ in den Gesetzestext aufgenommen wird. Denn neben einer Förderung der Abnahme von Strom zu den Zeiten, in denen ein Stromüberschuss im Netz vorhanden ist, kann auch eine Wiedereinspeisung in Zeiten hoher Nachfrage und geringeren Angebots, netzstabilisierend wirken.

## Kontakt

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Bundesgeschäftsstelle  
Kaiserin-Augusta-Allee 5 | 10553 Berlin  
Tel. +49 3027586-40 | [bund@bund.net](mailto:bund@bund.net) | Kontakt: Julius Neu, Irmela Benz Colaço  
Stand: 11/05/2026

[www.bund.net](http://www.bund.net)

